

# **BVGer E-1758/2020 vom 27. April 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1758\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1758_2020)

FR: TAF E-1758/2020 du 27 avril 2020

IT: TAF E-1758/2020 del 27 aprile 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Zur Begründung des ablehnenden Entscheidentwurfs vom 17. März 2020 legte die Vorinstanz dar, der Beschwerdeführer habe erklärt, auf der kanadischen Botschaft in Nairobi um Rückreise nach Kanada ersucht zu haben. Dies sei ihm jedoch verweigert und direkte Anfragen nach Ottawa seien nicht beantwortet worden. Dessen ungeachtet sei sein Reisepass bis im Dezember 2018 verlängert worden. Der Erklärungsversuch, wonach er damit nicht habe reisen können, sondern das «Emergency Travel Document» gebraucht habe, überzeuge nicht. Es falle auf, dass er seine Verfolgungsfurcht als Tatsachen beziehungsweise gesicherte Erkenntnisse formuliert habe, jedoch auf Nachfrage hin nicht in der Lage gewesen sei, objektiv nachvollziehbare Gründe vorzubringen. Er habe nicht plausibel darzulegen vermocht, inwiefern die kanadischen Behörden es unterlassen hätten, ihm zu helfen, beziehungsweise inwiefern diese seine Ausreise aus Kenia hätten verhindern wollen. Dementsprechend bestünden begründete Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Die Schilderungen seiner Furcht vor Verfolgung durch die kanadischen Behörden aufgrund seiner Weigerung, den Freimaurern beizutreten, seien vage, ausufernd und nicht nachvollziehbar ausgefallen. Auch auf Nachfrage hin habe er keine stichhaltigen oder nachvollziehbaren Antworten geben können. Über die Freimaurer habe er lediglich stereotype Aussagen gemacht und es sei ihm nicht gelungen, den Zusammenhang zwischen seinen beruflichen Tätigkeiten in Kanada, den Freimaurern und den kanadischen Behörden herzustellen. Deshalb sei nicht davon auszugehen, dass sich das Geschilderte so zugetragen habe. Es erübrige sich daher, auf weitere Unstimmigkeiten näher einzugehen, da davon ausgegangen werden könne, dass er Kanada damals aus anderen Gründen verlassen habe. Angesichts der dargelegten Unglaubhaftigkeit der Vorbringen könne im vorliegenden Fall auf eine eingehende Würdigung der eingereichten Dokumente verzichtet werden. Die anderen zu den Akten gereichten Beweismittel würden derweil lediglich grundsätzlich nicht bestrittene Tatbestände belegen, welche den asylrelevanten Sachverhalt nicht zu dokumentieren vermöchten.

#### **E. 5.2**

In seiner Stellungnahme vom 18. März 2020 zum Entscheidentwurf forderte der Beschwerdeführer das SEM dazu auf, sich zu seiner Zuständigkeit zur Prüfung des

Asylgesuches zu äussern. Da er ein internationaler Experte sei, sei der UNHCR und nicht das SEM die zuständige Behörde, um sein Asylgesuch zu prüfen. Sollte das SEM weiter von seiner Zuständigkeit ausgehen, fordere er die Schweizer Behörden dazu auf, zusätzliche Abklärungen zu treffen und Auskünfte einzuholen. Insbesondere werde das SEM aufgefordert, beim UNHCR, bei der UNO, bei Amnesty International oder anderen Stellen Informationen zu ihm und seiner Verfolgungssituation einzuholen. Weiter habe die Vorinstanz die Verstrickungen von Kanada mit Kongo nicht geprüft. Kanada verfüge über Öl-Interessen im Kongo und werde deshalb von Kongo beeinflusst. Kanada wolle ihn nicht schützen, sondern habe es auch auf ihn abgesehen. In Kenia sei er immer wieder vergiftet worden und ihm sei die medizinische Behandlung verweigert worden. Kanada habe ihm während dieser Zeit nicht geholfen. Er weise darauf hin, dass er nach Ablauf der Verlängerung seines Reisepasses im Jahr 2018 bis im Jahr 2020 keine Möglichkeit erhalten habe, Kenia zu verlassen und keine Unterstützung von Kanada erhalten habe. Weiter betone er, dass Geheimdienste in seine Verfolgung involviert seien und diese keine Beweise hinterlassen würden. Schliesslich sei er eine angesehene und wichtige Persönlichkeit und der einzige internationale Experte und Doktor in internationalem Recht (...), weshalb ihn die Geheimdienste heimlich verfolgen und auslöschen wollten. Seine Beweismittel und die sechs Verfolgungsmotive, die er vorgebracht habe, seien zu berücksichtigen. Es dürfe kein politischer Entscheid getroffen werden, sondern dieser müsse sich allein auf das Recht abstützen. Ausserdem betone er, dass er - wenn er nicht verfolgt worden wäre - es nicht nötig gehabt hätte, hier ein Asylgesuch zu stellen. Schliesslich verfüge er über zwei Staatsangehörigkeiten und über diverse Kontakte zum (...).

### **E. 5.3**

Im Asylentscheid vom 19. März 2020 hielt die Vorinstanz an ihrer Begründung fest und führte aus, das SEM sei für die Prüfung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständig und nicht der UNHCR. Dieser habe zur Aufgabe, zur Förderung und Erweiterung des internationalen Rechtsrahmens, zur Entwicklung und Stärkung der Asylsysteme, zur Verbesserung der Schutzstandards, zur Suche nach dauerhaften Lösungen und zu vielen anderen Aktivitäten, die die Sicherheit und das Wohlergehen von Flüchtlingen gewährleisten sollen, beizutragen. Aus Sicht des SEM seien alle relevanten Akten und Beweismittel gesichtet, geprüft und ausgewertet worden. Diese vermöchten die geltend gemachte Verfolgung durch die kanadischen Behörden nicht zu beweisen. Eine Verletzung der Begründungspflicht werde folglich vom SEM verneint. Ausserdem vermöge er nicht glaubhaft zu machen, inwiefern er aufgrund seiner politischen Aktivitäten, seiner Zugehörigkeit zum Stamm der C.\_\_\_\_\_, seines Glaubens, seiner Nationalität oder seiner Rasse von den kanadischen Behörden verfolgt worden sei. Es seien auch mit der Stellungnahme keine Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt worden, welche eine Änderung des Standpunktes des SEM rechtfertigen könnten.

### **E. 5.4**

Dem entgegnet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift im Wesentlichen mit der Wiederholung und Präzisierung seiner Vorbringen und weitschweifigen Darlegungen zur Situation in seinem Heimatland Kongo-Brazzaville und in Kenia. Diverse Geheimbünde seien weltweit in unzählige kriminelle Machenschaften involviert. Er habe in seiner Tätigkeit als Professor solche Mängel entdeckt. Man habe ihn in Kanada, Kongo-Brazzaville und in Kenia aufgrund der bereits erwähnten sechs Motive verfolgt und töten wollen. Kenia habe er wegen des abgelaufenen Passes und der unterlassenen

Hilfeleistung durch Kanada bis im Jahr 2020 nicht verlassen können. Da Justin Trudeau unter dem Schutz der Freimaurer stehe und dessen Wiederwahl durch diverse Firmen und unter anderem durch den kongolesischen Staatspräsidenten finanziert worden sei, könne er nicht mit dem Schutz Kanadas rechnen. Er habe daher in der Schweiz den UNHCR um Hilfe ersuchen wollen, da dieser aufgrund seines internationalen Schaffens und Bekanntheitsgrades zuständig sei. Das SEM habe die Prüfung seines Gesuchs zu Unrecht an sich gezogen. Ausserdem habe ihm die Vorinstanz zu Unrecht weder geglaubt, dass er in Kenia verfolgt werde, noch, dass in Kanada politische Gegner getötet würden. Kanada wolle und könne ihm nicht den nötigen Schutz bieten.

### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die gesuchbegründenden Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen.

#### **E. 6.1.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet zunächst die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden, da er ein internationaler Experte sei. Dieser Status ändert jedoch nichts daran, dass er am (...) Januar 2020 die schweizerischen Behörden - und nicht den UNHCR - um Schutz ersucht und sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch auf Beschwerdeebene die Gewährung von Asyl beantragt hat. Für Asylgesuche ist in der Schweiz das SEM zuständig (vgl. Art. 6a Abs. 1 AslyG). Daran vermag das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] nichts zu ändern. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Asyl nicht zugunsten der Schutzsuche beim UNHCR in Genf zurückgezogen, weshalb das Gericht in letzter Instanz darüber zu befinden hat und das Gesuch nicht gegenstandslos geworden ist. Es bleibt dem Beschwerdeführer unbenommen, den UNHCR erneut um Schutz zu ersuchen, um sich selbst über dessen Unzuständigkeit zu vergewissern (vgl. UNHCR Schweiz, Asylverfahren, <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/was-wir-tun/asyl-in-der-schweiz/asylverfahren>, abgerufen am 14. April 2020).

#### **E. 6.1.2**

Ferner macht er selbst geltend, Kanada um Schutz ersucht zu haben. Er sei letztlich aber unter anderem in der Schweiz geblieben und nicht nach Kanada weitergeflogen, da die kanadischen Behörden lange gebraucht hätten, um ihm einen Reisetitel zu gewähren, und ihm kein Flugticket bezahlt hätten. Dieses Verhalten steht im Widerspruch zu seiner Behauptung, er werde durch die kanadischen Behörden verfolgt. Dass er mit seinem Reisepass, dessen Gültigkeit durch die kanadischen Behörden verlängert worden war, nicht habe ausreisen können, ist nicht plausibel. Ebenso wenig nachvollziehbar erscheint der Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung Kanadas, zumal die kanadischen Behörden - wie der Beschwerdeführer selbst darlegt - zunächst die Gültigkeit des Reisepasses verlängert und ihm anschliessend ein «Emergency Travel Document» ausgestellt haben. Die Behauptung, die kanadischen Behörden hätten erst nach vier Jahren reagiert und ihm Schutz geboten, entbehrt somit jeglicher Grundlage. Wie die Vorinstanz korrekt darlegt, konnte der Beschwerdeführer im Übrigen nicht glaubhaft machen, aufgrund seiner Weigerung, den Freimaurern beizutreten, in Kanada verfolgt zu werden. Diese Vorbringen sind leere, durch nichts begründete oder glaubhaft gemachte Behauptungen. Er legt in seinem "Asylgesuch" an den UNHCR Kanada vom 28. April 2019 schliesslich selbst dar, Kanada verlassen zu

haben, da sich seine Ehefrau aufgrund seiner Arbeitslosigkeit von ihm getrennt habe und er eine Stelle in Kenia habe annehmen müssen, um Geld zu verdienen. In seinem Gesuch an den UNHCR Schweiz vom 17. Dezember 2018 legte er ebenfalls lediglich dar, Kanada habe seinen Reisepass nicht verlängert und es versäumt, ihm zu helfen. Eine aktive Verfolgung durch Kanada machte er in diesem Schreiben nicht geltend.

### **E. 6.1.3**

Seine umfangreichen Darlegungen in der Beschwerdeschrift vermögen die vorinstanzliche Einschätzung nicht in Frage zu stellen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpfen sich weitgehend in nicht objektiv nachvollziehbaren und von abenteuerlichen Verschwörungstheorien geprägten Aussagen. Sie sind nicht geeignet, eine bereits erfolgte oder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft drohende asylrelevante Verfolgung durch die kanadischen Behörden glaubhaft zu machen. Auch die eingereichten Beweismittel lassen keine andere Sichtweise zu. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zur behaupteten Verfolgung in Kongo-Brazzaville oder Kenia ist nicht weiter einzugehen, da eine Wegweisung in diese Länder nicht zur Diskussion steht. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.3**

Da der Beschwerdeführer die kanadische Staatsbürgerschaft besitzt - welche unabhängig von einem gültigen Reisepass besteht - kann der Wegweisungsvollzug in dieses Land geprüft werden.

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 8.1.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und

medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.1.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.2**

Da der Beschwerdeführer neben der Staatsangehörigkeit von Kongo-Brazzaville auch Staatsbürger Kanadas ist, hat die Vorinstanz zu Recht nur den Wegweisungsvollzug nach Kanada geprüft.

#### **E. 8.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124 127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kanada lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 8.4**

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zum Schluss, dass vorliegend keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Kanada sprechen würden. Der Beschwerdeführer sei sehr gut ausgebildet und verfüge im Heimatstaat über ein Beziehungsnetz. So lebten alle seine Kinder in Kanada. Es könne somit davon ausgegangen werden, dass es ihm möglich sei, sich sozial wie auch wirtschaftlich wieder zu integrieren. Medizinische Gründe würden nur dann gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung stehe und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Auch aus

medizinischer Sicht spreche daher nichts gegen einen Wegweisungsvollzug nach Kanada. Der Beschwerdeführer leide zwar an (...). Zudem habe er in Nairobi eine (...) erlitten. Diese Diagnosen vermöchten aber nicht als erhebliche Gefährdung der Gesundheit gemäss obigem Beschrieb taxiert zu werden. Eine ärztlich bescheinigte, dauernde Reiseunfähigkeit liege nicht vor, ebenso wenig eine akute Behandlungsindikation. Da die medizinische Versorgungslage in Kanada als sehr gut zu bezeichnen und der Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet sei, könne erwartet werden, dass er dort die Möglichkeit erhalten werde, sich medizinisch adäquat behandeln zu lassen.

#### **E. 8.4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich den umfassenden und korrekten vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich an. Weder die allgemeine Lage in Kanada noch individuelle Gründe lassen auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr dorthin schliessen.

#### **E. 8.4.2**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.